

PROTOKOLL

der 17. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg der Gemeinde Glauburg am Montag, 10.07.2023

Sitzungstermin:	Montag, den 10.07.2023 von 20:00 Uhr bis 22:02 Uhr
Sitzungsort:	Bürgersaal, Dorfgemeinschaftshaus Stockheim Glauburg
Anwesenheiten:	(Anwesenheitsliste entfernt)
Entschuldigt:	
Sitzungsleitung:	Vorsitzender der Gemeindevertretung Stephan Schmid
Schriftführung:	Carina Heidkamp

Die Vorsitzender der Gemeindevertretung begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist; zur heutigen Sitzung wurde ordnungsgemäß geladen.

Tagesordnungspunkt 1 Kommunalpolitische Anfragen

Tagesordnungspunkt 1.1 Bürger/innen

Hochwasserschutz:

Seitens eines Bürger wird der aktuelle Sachstand bzgl. Umsetzung von Maßnahmen für den Hochwasserschutz erfragt.

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch gibt zur Antwort, dass die Verwaltung u.a. zurzeit auf die Ergebnisse der Starkregensimulation warten. Des Weiteren wurde eine Dienstanweisung für FFW, Verwaltung und Bauhof erlassen, wo klar zu entnehmen ist, wann zu welchen Zeiten, was zu tun ist. Die Aufschüttung des Uferbereichs im Bereich der Gärtnerei Christ wird im Zuge der Renaturierungsmaßnahmen geplant. Es wurde ein Angebot für einen mobileren Hochwasserschutz eingeholt und weitere kleinere Unterhaltungsmaßnahmen sind bereits durchgeführt.

Weiter teilt sie mit, dass der TOP in der nächsten BPU Sitzung erneut beraten wird.

Tagesordnungspunkt 1.2 Gemeindevertreter/innen

Baumaßnahme Gänsweiher:

Seitens der FWG wird angefragt, welche Baumaßnahme am Gänsweiher derzeit durchgeführt wird. Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch gibt zur Antwort, dass das Trafohäuschen der OVAG von der Ringstraße verlegt wird.

OVAG Verlegung der Spannungsleitung:

Seitens der SPD-Fraktion wird angefragt, ob der Verwaltung bereits bekannt sei, wann die Maßnahme durchgeführt wird. Frau Bürgermeisterin teilt mit, dass der Verwaltung bisher keine Informationen vorliegen, jedoch wohl Mitarbeiter der OVAG bereits die Anwohner darüber informieren, dass im Oktober 2023 die Maßnahme durchgeführt wird.

Hochwasserschutz:

Seitens der FWG-Fraktion wird nochmals um den aktuellen Sachstand der Renaturierung gebeten. Frau Bürgermeisterin HERNIKE STRAUCH gibt zur Antwort, dass in der nächsten BPU Sitzung am 20.07.2023 die Detailplanung vorgestellt wird.

Tagesordnungspunkt 2 Genehmigung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung ergeben sich keine Einwände. Sie wird somit angenommen.

Tagesordnungspunkt 3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 08.05.2023

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Anmerkungen genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4 Anpassung der Kostenbeiträge im Bereich Kindertagesstätten [VL-54/2023](#) hier: Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss Andree Janz berichtet kurz aus der vergangenen gemeinsamen H+F und SKS-Ausschusssitzung.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den vorliegenden Entwurf der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg beraten. In dem Entwurf wurden kleine Änderungen in der Formulierung vorgenommen. Die Änderungen liegt der Gemeindevertretung vor.

Der H+F Ausschuss hat den Entwurf mit den Änderungen einstimmig beschlossen.

Der Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus hat den Änderung ebenfalls zugestimmt, jedoch hat sich die SPD-Fraktion im Nachgang der gemeinsamen Ausschusssitzung gegen die geplante Gebührenerhöhung ausgesprochen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	10	0	2

Tagesordnungspunkt 5 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg [VL-55/2023](#)

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss Andree Janz berichtet kurz aus der vergangenen gemeinsamen H+F und SKS-Ausschusssitzung.

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus haben den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg beraten und einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	0	0	0

**Tagesordnungspunkt 6
Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2021**

[VL-49/2023](#)

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch erläutert kurz den Sachstand.
Die Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2021 von der Gemeindevertretung zu beschließen.
Bei der Prüfung des Jahresabschluss 2021 mussten einige Umbuchungen erfolgen.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 167.420,85 €.“

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	12	0	0

**Tagesordnungspunkt 7
Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2022**

[VL-81/2023](#)

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch erläutert auch hier kurz den Sachverhalt.
Die Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2022 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 599.286,30 €.“

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	12	0	0

Tagesordnungspunkt 8 Quartalsbericht für das 2. Quartal 2023

[VL-83/2023](#)

Der Gemeindevorstand hat gemäß § 28 GemHVO-Doppik (Berichtspflicht) der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht über die finanzielle Lage vorzulegen. Von Seiten der Verwaltung wird dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jedes Quartal die Information über den Stand des Haushaltes weitergeleitet.

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch erläutert kurz den zweiten Quartalsbericht. Sie wies auf die gute Gewerbesteuer und auf den Einbruch der Einkommensteuer hin.

Die Gemeindevertretung nimmt den zweiten Quartalsbericht zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den zweiten Quartalsbericht zur Kenntnis.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	0	0	0

Tagesordnungspunkt 9

IKZ Wasserversorgung

[VL-73/2023](#)

hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Frau Bürgermeisterin Henrike Stauch berichtet kurz den Sachverhalt. Die Gemeinden Glauburg und Ranstadt arbeiten in verschiedenen Bereichen bereits erfolgreich interkommunal zusammen. Der Bereich Wasserversorgung soll als nächstes Projekt in einer IKZ zusammengeführt werden.

Mit der IKZ Wasserversorgung soll in folgenden Bereichen Synergien geschaffen werden:

- Höhere Personalressource (3 Mitarbeiter)
- Vertretungsregelungen werden verbessert
- Sicherstellung der Rufbereitschaft
- Günstigere Konditionen bei der Beschaffung von Verbrauchsmaterialien

Aktuell arbeiten die Mitarbeiter der Wasserversorgung der beiden Gemeinden zusammen. Auf Basis dieser Zusammenarbeit wurde durch die Verwaltungen ein entsprechender Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstellt.

Seitens der FWG-Fraktion wird gebeten, dass der Titel der Vereinbarung geändert wird. Unter der Bezeichnung gemeinsame Wasserversorgung könnten Missverständnisse entstehen.

Der Vorsitzende Stephan Schmid unterbreitet den Vorschlag den Titel in „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt“ abzuändern.

Hierzu gibt es keine Einwände. Somit lässt der Vorsitzende Stephan Schmid, mit der besagten Änderung abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt mit der Änderung des Titels.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand zu beauftragen, einen Förderantrag beim Land Hessen zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit zu stellen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	12	0	0

Tagesordnungspunkt 10
Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt
hier: Erweiterung um eine weitere Kommune

[VL-91/2023](#)

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch berichtet den Sachverhalt. Aufgrund personeller Engpässe bittet die Gemeinde Kefenrod um Unterstützung im Bereich der Kassenverwaltung. Hierzu wird die Aufnahme in die Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt angestrebt. Die Gemeinde Kefenrod wird dazu den Stellenanteil einbringen und die Ausschreibung durchführen.

Der Arbeitsplatz wird im Rathaus Ranstadt eingerichtet. Im Rahmen der Vereinbarung werden die Mitarbeiter/innen nach Absprache auch in den beteiligten Rathäusern arbeiten. Durch die Besetzung einer Vollzeitstelle wird hier auch eine weitere Vertretung für Glauburg und Ranstadt gewährleistet, um urlaubs- und derzeit häufig auftretende krankheitsbedingte Engpässe auszugleichen.

Die Abrechnungen erfolgen gemäß der bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Nach einer regen Diskussion lässt Vorsitzender Stephan Schmid über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt der Gemeinde Kefenrod zur Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	11	0	1

Tagesordnungspunkt 11
Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Glauburg/Ranstadt
hier: Geschwindigkeitsmessanlage - weiteres Vorgehen

[VL-94/2023](#)

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch teilt mit, dass das Geschwindigkeitsmessgerät der Fa. JENOPTIK im Rahmen der IKZ im April 2022 durch die Gemeinden Glauburg und die Gemeinde Ranstadt für einen Zeitraum von 12 Monaten geleast wurde. Der Vertrag jedoch zum 15.09.2023 endet.

Während der Einsatzphase, die aufgrund der Ausbildungen der Ordnungspolizeibeamten:in, ab April 2023 erst richtig erfolgte, wurde von Seiten der Ordnungspolizeibeamten beider Kommunen, festgestellt, dass das Gerät eine umständliche Bedienung und Auswertung vorweist. Des Weiteren wurde festgestellt, dass sich das WLAN von der Bedienungseinheit (Toughpad) zur WLAN-BOX nicht stabil aufrecht hält. Dies hat zur Folge, dass das System häufig ausfällt.

Um die Mängel zu beseitigen, wurden seitens der Gemeinden Glauburg und Ranstadt bereits mit der Fa. JENOPTIK eine Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2023 verhandelt.

Für die 5 Mitarbeiter der Ordnungsverwaltungen soll des Weiteren eine kostenfreie Online-Nachschulung sowie eine Praxisschulung in den Monaten Juli und August nachgeholt werden. In der Zwischenzeit werden Updates der Software installiert.

Die Nachschulungen sollen bis zum 15.10.2023 abgeschlossen sein. Die Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung müssen sodann eine Stellungnahme abgeben, ob eine weitere Zusammenarbeit mit der Fa. JENOPTIK vorstellbar ist.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den Leasingvertrag mit der Fa. JENOPTIK bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

In den Oktober/November 2023 Sitzungen wird der TOP erneut zur Beratung den Gremien vorgelegt.

Die Fraktionen stimmen der Vertragsverlängerung zu.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Vertragsverlängerung mit der Fa. JENOPTIK bis zum 31.12.2023 zu.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	12	0	0

Tagesordnungspunkt 12

Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Rücktritt des Jugendbeauftragten

Die Bürgermeisterin informiert den Gemeindevorstand über den Rücktritt des Jugendbeauftragten. Er hat sein Amt bei der Gemeinde Glauburg am 03.04.2023 mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Die Bürgermeisterin gibt dem Gemeindevorstand zur Kenntnis, dass sie die Stelle als Jugendbeauftragten vorerst nicht neu vergeben möchte, da sie die Entwicklung der Projekte „Runder Tisch“ und „Flux“ abwarten möchte.

Gefährdungsbeurteilung von Gewässer, Teiche und Weiher in der Gemeinde Glauburg

Die Bürgermeisterin informiert den Gemeindevorstand über folgende Gewässer, die der Überprüfung unterliegen.

Gänsweiher: Der Gänsweiher wurde 1981 durch die Natur- und Vogelschutzgruppe Stockheim künstlich angelegt und ist ca. 60 m² groß. Er liegt in der Gemarkung Stockheim an einem Fuß- und Radweg, ca. 20 m am Rande des Wohngebietes unterhalb der Ringstraße und ist freizugänglich. Dort vorhandene Bänke laden zum Verweilen ein. Der Weiher ist ca. 0,8 bis 2,0 m tief und mit Sträuchern und Gras bewachsen.

Schönungsteich: Hierbei handelt es sich um ein natürliches Gewässer, das ca. 1980 durch den Abwasserverband als Schönungsteich (jetzt als Angelteich genutzt) angelegt wurde und ca. 4.500 m² groß ist. Er befindet sich ca. 900 m Luftlinie vom nächsten Wohngebiet Stockheim entfernt und ist frei zugänglich; vorhandene Bänke laden zum Verweilen ein. Der Teich ist im Uferbereich mit Gras und Sträuchern bewachsen und ist ca. 2 m tief.

Auf der Sandlache: Das von der Natur- und Vogelschutzgruppe Stockheim angelegte künstliche Gewässer ist ca. 260 m² groß und liegt ca. 300 m zum nächsten Wohngebiet Stockheim entfernt. Die dort befindliche Vogelschutzhütte wird nicht ständig genutzt, sodass dieser Bereich nicht stark frequentiert ist. Der Uferbereich ist mit Gras und Sträuchern bewachsen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Gemeindevorstand beschließt die genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 8.153,00 € nach § 100 HGO.

Neubau eines 4-Familienwohnhauses

Der Gemeindevorstand beschließt dem Eigentümer des Grundstückes Flur 5, Flurstück 61/11, den Bau eines 4-Familienhauses zu genehmigen.

In Bezug auf den Feldweg am Vulkanradweg soll seitens der Verwaltung eine Nutzungsvereinbarung aufgesetzt werden, die besagt, dass die Befestigung und Unterhaltung der Wegeparzelle zu dem vorgenannten Grundstück durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Bauvorhaben Wallgasse 10 / Enggasse 5 in Glauburg OT Glauberg

Der Gemeindevorstand beschließt, dass der Bauherr versuchen soll den 8. Stellplatz auf dem Grundstück in der Wallgasse 10 / Enggasse 5 in Glauburg – OT Glauberg umzusetzen. Falls es nicht möglich ist, wird dem Bauherren beim Ausbau der Scheune die Ablösung eines Stellplatzes gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Glauburg in Aussicht gestellt.

Erwerb Grundstück Flur 2, Flurstück 85, Gemarkung Glauberg

Der Gemeindevorstand beschließt hinsichtlich der Unterhaltung der angrenzenden Gewässer und der Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie das Grundstück Flur 2, Flurstück 85 in der Gemarkung Glauberg nicht zu verkaufen. Die Möglichkeit zur Verpachtung bleibt weiterhin bestehen.

Hallenbeleuchtung - Neuer Bauhof Glauberg

Der Gemeindevorstand beschließt, der Auftrag für das Austauschen der Beleuchtung wird an die Fa. Elektro Seip aus Altenstadt vergeben. Die Auftragssumme beträgt netto 9.773,97 €.

KulturRegion FrankfurtRheinMain GmbH

Der Gemeindevorstand beschließt, die Mitgliedschaft der KulturRegionFrankfurtRheinMain GmbH zum 31.12.2023 zu kündigen.

Umstellung auf digitale Dienstaussweise

Der Gemeindevorstand beschließt im Zuge der Digitalisierung sowie der DSGVO Konformität die Umstellung der Dienstaussweise auf das digitale Format der Firma MP-BOS GmbH für einmalig 113,05 € sowie voraussichtlich 74,38 € pro Jahr.

Anschaffung digitaler Infoboards für Rathaus, Kindertagesstätte und Mehrzweckhalle

Der Gemeindevorstand beschließt die Anschaffung von drei Digital Signage Monitoren für die Bereiche Rathaus, Kindertagesstätte und Mehrzweckhalle in den Räumlichkeiten angemessenen

Größen zum zeitgemäßen Informationsaustausch mit Bürgern, Eltern und Vereinen. Dafür fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 2.000 bis 2.500 € an.

Wechsel der pdf Bearbeitungssoftware

Der Gemeindevorstand beschließt den Umstieg von Adobe Acrobat Pro als pdf Bearbeitungssoftware auf die Software Power PDF 5 Advanced der Firma Kofax und erteilt den Auftrag für 5 Lizenzen laut Angebot vom 15.05.2023 in Höhe von 1.038,57 €.

Gemeinsames Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept des Bleichenbach, für die Kommunen Glauburg und Ortenberg

Der Gemeindevorstand beschließt, dem Büro BGS den Auftrag für das Erstellen eines „Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepts“ zu erteilen. Der gesamte Eigenanteil von 9.819,28 € wird zunächst von der Gemeinde Glauburg getragen, der Eigenanteil der Stadt Ortenberg wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Überprüfung der Brücken über dem "Bleichenbach"

Der Gemeindevorstand beschließt, das Büro Pfeifer u. Schmidt aus 63667 Nidda wird mit der Überprüfung der Verkehrs- und Standsicherheit der drei Brücken über dem Bleichenbach beauftragt. Das Honorarangebot hat einen Auftragswert von brutto 2.905,08 €.

Mehrzweckhalle Glauburg

Der Gemeindevorstand beschließt, die im Nachtrag Nr. 3 aufgeführten Arbeiten. Sie wurden durch die Fa. WMS durchgeführt und werden genehmigt.

Auftrag Wartung Lüftungsanlage und Brandschutzklappen MZH Glauburg

Der Gemeindevorstand beschließt, die Fa. Jörg Becker aus 35516 Münzenberg wird mit der Wartung der Lüftungsanlage in der MZH Glauburg zunächst bis zum 04.03.2026 beauftragt. Der Auftragswert für die Wartungsarbeiten beträgt jährlich brutto 2.814,35 €.

Feuerwehr Stockheim - Erneuerung der Odenwaldecke im Schulungsraum OG

Der Gemeindevorstand beschließt, der Auftrag für den Austausch der Odenwaldecke erhält die Fa. Christian Ludwig aus Stockheim für brutto rd. 8.000,00 €. Die Malerarbeiten werden von der Gemeinde durchgeführt.

MTW Feuerwehr Glauburg - Nachtrag nach Ausbaubesprechung

Der Gemeindevorstand beschließt, die Fa. Pütting wird mit den Arbeiten lt. Nachtrag Fahrzeugausbau in Höhe von netto 3.460,00 € (brutto 4.117,40 €) beauftragt.

Neubau eines Einfamilienwohnhauses - Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans

Der Gemeindevorstand stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans zur Überschreitung der vorgegebenen Traufhöhe von 4,00 m im Bereich des Terrassengiebel zu.

Auftragsvergabe Außengelände Kindertagesstätte

Der Gemeindevorstand beschließt, dass Leistungsverzeichnis wird aufgeteilt in einen Anteil Neugestaltung Freianlage mit einem Angebotspreis in Höhe von brutto 195.521,28 € und einen Anteil Hochwasserschutz in Höhe von brutto 36.479,58 €.

Den Auftrag bekommt die Fa. Hain aus 63688 Gedern, Grundlage ist das Angebot 0041 vom 03.05.2023 mit den Anpassungen aus dem Aufklärungsgespräch vom 22.05.2023.

Auswertung der Ortsbesichtigung - Auf den Stockäckern 1 in Glauburg / neuer Bauhof

Der Gemeindevorstand wurde über den aktuellen Sachstand der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen informiert. Die Montage der Dunkelstrahlheizung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Durch die Mitarbeiter des Bauhofes wird zeitnah die Gastherme für den Betrieb der Fußbodenheizung installiert. Der Antrag auf Nutzungsänderung wird zurzeit vom Planungsbüro Euler erarbeitet.

Auswertung der Ortsbesichtigung - Vorgasse 9 in Stockheim / barrierefreier Zugang des evangelischen Kirchengebäude

Der Gemeindevorstand stimmt dem vorliegenden Planungskonzept und der Inanspruchnahme der öffentlichen Gehwegfläche zu. Seitens der Verwaltung soll geprüft werden, dass diese Verbindungsstraße zwischen Vorgasse und Vogelsbergstraße nach Beendigung der Baumaßnahme zur Einbahnstraße umgewidmet wird.

Auftrag Brandschutzkonzept neuer Bauhof Glauberg

Der Gemeindevorstand beschließt, die Fa. Fire Protection Consult wird beauftragt ein Brandschutzkonzept für den Antrag zur Nutzungsänderung der Liegenschaft ehem. Treppen Becker zu erstellen. Der Auftragswert beträgt brutto 5.295,50 €.

Antrag auf Dienstzeitverlängerung in der Freiwilligen Feuerwehr Glauberg

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag von Matthias Nickel auf Dienstzeitverlängerung bei der Freiwilligen Feuerwehr Glauberg zu.

Jährliche Regelzuschüsse an Glauburger Vereine

Der Gemeindevorstand beschließt die Auszahlung der Zuschüsse gem. der vorliegenden Liste i.H.v. insgesamt 387,00 € an die jeweiligen Vereine. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll seitens der Verwaltung geprüft werden, ob zukünftig eine Erhöhung der Regelzuschüsse an die Glauburger Vereine erfolgen kann.

AGAW Ausschreibung der Abfallsammlung – öffentlich-rechtliche Vereinbarung – Ausschreibung der Abfuhrverträge ab 2025

Der Gemeindevorstand beschließt, die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW)“, Stand: 31.03.2023. Damit wird der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der europaweiten Ausschreibung der Abfälle beauftragt. Im Sinne eines einheitlichen Sammel- und Abrechnungssystems der 23 Mitgliedskommunen der AGAW folgende Parameter für die europaweite Ausschreibung der Einsammlung der Abfälle ab dem 01.01.2025:

- a) 3-wöchentliche Sammlung der Restabfälle/des Hausmülls
- b) 32 Sammlungen pro Jahr der Bioabfälle; dies bedeutet in den Wintermonaten eine 14-tägliche und in den Sommermonaten eine wöchentliche Abfuhr
- c) eine 4-wöchentliche Abfuhr des Altpapiers
- d) Abfuhr von Sperrmüll auf Abruf spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung
- e) 5 Abfahrten von Grünabfall, je 2 im Frühjahr und Herbst sowie eine Abfuhr der Weihnachtsbäume.
- f) Die Beibehaltung des Identsystems als Abrechnungsbasis für die Abfallgebühren.

Glauburg, den 18.10.2023

gez. Carina Heidkamp

Schriftführerin

gez. Stephan Schmid

Vorsitzender der Gemeindevertretung



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-54/2023	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	03.05.2023

Betreff:

**Anpassung der Kostenbeiträge im Bereich Kindertagesstätten
hier: Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.05.2023	vorberatend
Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus	12.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	10.07.2023	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die aktuelle Situation bei der Kindertagesstätte „Regenbogen“ ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.

Dies macht auch zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2023 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Glauburg notwendig.

Die Planung der Verwaltung sieht dabei eine moderate und einheitliche Erhöhung um ca. 6 % vor.

Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.

Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis.

Der Elternbeirat wurde zur geplanten Kostenbeitragerhöhung ausführlich in seiner Sitzung am 26.04.2023 informiert. Der Elternbeirat hat bis zum 31.05.2023 Gelegenheit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Verwaltung wurde aufgrund der 3. Änderungen der Kostenbeitragssatzung eine neue Kostenbeitragssatzung erarbeitet und es wird empfohlen, in einer gemeinsamen Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus am 12.06.2023, unter Beteiligung des Elternbeirates der KiTa Regenbogen die Kostenbeitragsatzung zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Entwurf_Kostenbeitragssatzung KITA

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. **Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.** Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.
6. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
296,00 € je Kalendermonat
2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
206,23 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
2,71 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
5,42 € je Wochentag,
3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet.
5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheine angeboten. Jedes Gutscheine besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
 - a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)
 - b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

Die Gutscheine werden zu diesem Preis zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr veräußert. Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen. Die Einlösung der Gutscheine ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal bei

entsprechend vorhandenen Kapazitäten in der Tageseinrichtung für Kinder möglich. Eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Tagen ist einzuhalten.

6. Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.
7. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines kostenbeitragsfreien Platzes.
8. Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit in begriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

1. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Glauburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - a. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - b. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - c. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
2. Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

3. Der Gemeindevorstand kann insbesondere beschließen, falls Kinder bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage keine Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11.Tag der Schließung gewährt wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

1. Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Glauburg betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
2. Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

1. Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Glauburg (www.glauburg.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
2. Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
3. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

2. Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt ist ebenfalls am 01. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
6. Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
7. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
8. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am **1. August 2023** in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Siegel Henrike Strauch
 Bürgermeisterin

ENTWURF

Stellungnahme des Elternbeirates zu den geplanten Erhöhungen der Kostenbeiträge

Wir begrüßen den neuen Kostenbeitrag für den U3 Bereich in Bezug auf die Streichung der höheren Kostenbeiträge im zweiten Lebensjahr. Allerdings ist es für Familien mit kürzlich 2 Jahre alt gewordenen Kindern etwas unfair, da diese nun nicht mehr von den bisher günstigeren Konditionen im 3. Lebensjahr profitieren können. Eventuell wäre es eine Möglichkeit, hier eine Übergangslösung zu schaffen.

In den Nachmittagsmodulen des Ü3 Bereichs berechnen wir eine tatsächliche Kostensteigerung um 70-75%. Dies empfinden wir als eine sehr hohe Kostensteigerung. Der veranschlagte Stundensatz von 2,71€ ist der höchstmögliche Betrag, der veranschlagt werden kann. Unser Vorschlag wäre ein Stundensatz von ca. 2,40€ was einer Erhöhung von ca. 50% zu den bisherigen Stundensätzen entspricht.

Wir würden uns die Möglichkeit eines 15 Uhr Moduls wünschen. Dies würde eine bedarfsangepasste Buchung der Betreuungszeiten ermöglichen. → Es buchen einige Familien das Modul bis 16 Uhr (oder sogar 16:30 Uhr), holen ihre Kinder aber oft schon bis 15 Uhr ab. Würde es ein 15 Uhr Modul geben, müssten die Familien nur das zahlen, was sie tatsächlich benötigen. Gleichzeitig gibt es Familien, welche bis 14 Uhr buchen, weil ihnen der finanzielle Sprung zwischen den Modulen schon jetzt zu teuer ist, würden aber evtl. ein 15 Uhr Modul nutzen.

Um den Eltern die neuen Kostenbeiträge zu erläutern, unterstützen wir das Vorhaben einen Infoabend für die Eltern zu veranstalten. Darüber hinaus schlagen wir vor die neue Satzung mit einer Gültigkeit ab dem 1.9.2023 zu verabschieden. Dies hat mehrere Gründe: Zum einen ist so mehr Zeit zwischen der Gemeindevertretersitzung, in welcher die Satzung verabschiedet werden soll und dem Gültigkeitsbeginn, was ein größeres Zeitfenster schafft, um die Eltern zu informieren. Außerdem beginnt das Kindergartenjahr erst zum 05. September 2023, da die diesjährige Sommerschließzeit aufgrund der Terminierung der hessischen Sommerferien in den letzten 3 Augustwochen stattfindet. Ein Gültigkeitsbeginn zum 1.9.2023 verschafft den Eltern darüber hinaus mehr Zeit, eventuelle Modulanpassungen zu überdenken. In diesem Zusammenhang wünschen wir uns außerdem die Möglichkeit einer kostenfreien Änderung der gebuchten Module zum Start des Kindergartenjahres (1.9.2023).

Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Kostenbeiträge für die Kitabetreuung der Gemeinde Glauburg aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde und den gestiegenen Kosten in verschiedenen Bereichen können wir nachvollziehen. Allerdings ist zu bedenken, dass die Eltern bzw. Familien ebenfalls höhere Lebenserhaltungskosten haben, zu denen sich die nun geplante Gebührenerhöhung addiert. Außerdem konnten in den vergangenen 3 Jahren wiederholt die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht in vollem Umfang genutzt werden.

Gez.: Anneke Schäfer, Elternbeiratsvorsitzende;

im Namen des Elternbeirates der Kita Regenbogen, Glauburg Stockheim, den 31.5.2023

KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. **Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.** Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.
6. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
296,00 € je Kalendermonat
 2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
206,23 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
2,71 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
5,42 € je Wochentag,
 3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
 4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Änderung der Modulbuchung erfolgt zum nächsten Monats 1.
 5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheinhefte angeboten. Jedes Gutscheinheft besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Einlösung der Gutscheine ist nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten in der Tageseinrichtung für Kinder möglich. Eine Vorlaufzeit ist entsprechend einzuhalten. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
- Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
- a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)
 - b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

Kommentiert [CH1]: Ausschüsse ergänzt

Kommentiert [CH2]: Ausschüsse ergänzt

Die Gutscheinhefte werden zu diesem Preis zuzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr veräußert. Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen. Die Einlösung der Gutscheine ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten in der Tageseinrichtung für Kinder möglich. Eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Tagen ist einzuhalten.

6. Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.
7. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines kostenbeitragsfreien Platzes.
8. Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit in begriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

1. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Glauburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - a. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - b. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - c. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
2. Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch

verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

3. Der Gemeindevorstand kann insbesondere beschließen, falls Kinder bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage keine Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11.Tag der Schließung gewährt wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

1. Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Glauburg betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
2. Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

1. Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Glauburg (www.glauburg.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
2. Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
3. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des

Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

2. Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt ist ebenfalls am 01. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Zeit der Erkrankung.
6. Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
7. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
8. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.

Kommentiert [CH3]: Ausschüsse ergänzt

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

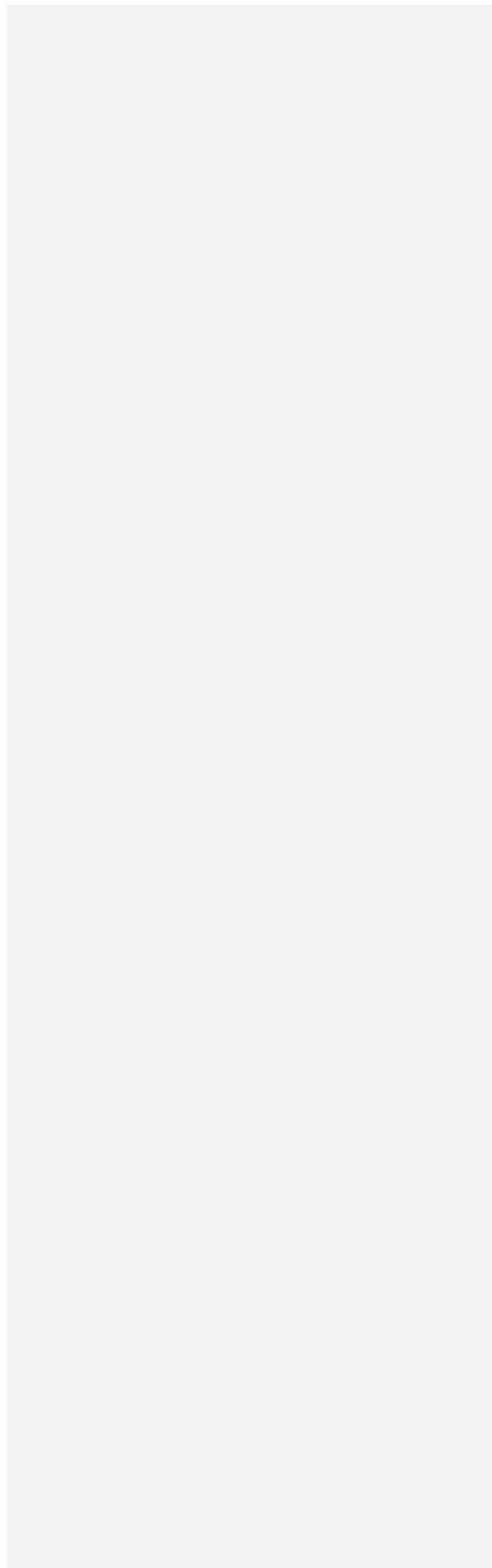
Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Siegel

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

ENTWURF



KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
der Tageseinrichtung für Kinder
in der Gemeinde Glauburg



Warum eine Gebührenerhöhung

- ▶ Die aktuelle Situation bei der Kindertagesstätte „Regenbogen“ ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.
- ▶ Dies macht zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2023 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Glauburg notwendig.

Steigende Kosten

	2020	2021	2022	Plan 2023
Strom	1.779,85 €	6.510,43 €	1.858,42 €	8.000,00 €
Heizung	5.508,12 €	5.311,50 €	11.774,08 €	15.000,00 €

- ▶ Strom = 4,5
- ▶ Heizung = 2,7

Tariferhöhungen

▶ **Tariferhöhung 2022**

- ▶ Rückwirkend zum 1.7.2022 haben u.a. die Erzieher/innen die in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro erhalten.
- ▶ Zusätzlich 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr.
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2023 - 1.085.790,00 €

▶ **Tariferhöhung 2023**

- ▶ steuerfreie Einmalzahlung ("Inflationsausgleichsgeld"): insgesamt 3000 € verteilt auf 9 Monate:
- ▶ 01.06.2023: 1240 € - jeden Monat von Juli 2023 bis Februar 2024: 220 €
- ▶ 01.03.2024: +200 €, anschließend +5,5%; insgesamt mindestens 340 €
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2024 - 1.153.508,24 €

▶ **Personalkosten**

- ▶ Erhöhung der Kitapersonalkosten in den letzten zwei Jahren von 10,3 %

- ▶ Die finanzielle Situation der Gemeinde Glauburg hat sich somit in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert.
- ▶ Aus der nachstehenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens ersichtlich.

	Ansatz 2023	vorl. 2022	2021
Einnahmen gesamt	517.850,00 €	574.050,00 €	695.697,45 €
Personalausgaben (Personal-u. Versorgungsaufwendungen)	1.115.700,00 €	1.167.000,00 €	932.565,57 €
Ausgaben Verwaltungs- und Betriebsaufwand (inkl. ILV und AO)	367.340,00 €	312.680,00 €	562.813,45 €
Ausgaben gesamt	1.483.040,00 €	1.479.680,00 €	1.495.379,02 €
Zuschussbedarf / Defizit	965.190,00 €	905.630,00 €	799.681,57 €
Kinder <u>im Schnitt</u> /Monat	110	110	110
Zuschussbedarf/Platz/Jahr	8.774,45 €	8.233,00 €	7.269,83€
Zuschussbedarf/Platz/Monat	731,20 €	686,08 €	605,82 €

- ▶ Für das Jahr 2023 beträgt der **Zuschussbedarf** für den Kindergarten ca. 965.190,00 €, was einem Betrag von 731,20 € pro Kind und Monat entspricht.
- ▶ Jedoch beträgt für das Jahr 2023 der **tatsächliche Zuschuss** für den Kindergarten pro Kind und Monat 146,45 €.
- ▶ Differenz von 584,75 €.
- ▶ Die Verwaltung sieht daher eine moderate und einheitliche Erhöhung um ca. 6 % vor.
- ▶ Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.
- ▶ Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis.

Berechnung Kita-Gebühren U3 Bereich

Alter	Basismodul	Mittagsmodul
1. Lebensjahr	285,00 €	334,00 €
2. Lebensjahr	216,00 €	253,00 €
Summe / Durchschnitt	501,00 € / 2 = 250,50 €	587,00 € / 2 = 293,50 €

1. Lebensjahr	- 12,10 %	- 12,15 %
2. Lebensjahr	+ 15,97 %	+ 16 %
Durchschnitt	+ 3,87 %	+ 3,85 %
Erhöhung von 2,50 €	253,00 €	296,00 €
1. Lebensjahr	-11,23 %	- 11,38 %
2. Lebensjahr	+ 17,13 %	+ 17%
Durchschnitt	+ 5,90%	5,62 %

Berechnung Kita-Gebühren Ü3 Bereich

- ▶ Erhöhung Ü3 Bereich um 5,76 % = Verhältnis zu U3
- ▶ **Basismodul**
 - ▶ Bisher 195,00 € (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
 - ▶ Ab August 206,23 € (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) - 146,45 € Förderung = 59,78 € Eigenanteil der Gemeinde
 - ▶ 59,78 € / 22 Arbeitstage = 2,71 € pro Tag
- ▶ **Mittagsmodul**
 - ▶ Bisher 2,34 € (12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) - tatsächlich abgerechnet 1,56 € -1/2 Std. innerhalb der 6 kostenfreien Stunden (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
 - ▶ 2,71 € (13:00 bis 14:00 Uhr) = 2,71 je Wochentag – Erhöhung 1,15 €
- ▶ **Nachmittagsmodul**
 - ▶ Bisher Nachmittagsmodul (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) 3,16€ je Wochentag + Spätmodul (16:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 1,27 € je Wochentag – 4,43 € je Wochentag
 - ▶ 2,71 € x 2 Stunden (14:00 bis 16:00 Uhr) = 5,42 € je Wochentag – Erhöhung 0,99 € zzgl. -0,5 Stunde Betreuung.

- ▶ Der Elternbeirat wurde zur geplanten Kostenbeitragerhöhung informiert. Der Elternbeirat hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.
- ▶ Seitens der Verwaltung wurde aufgrund der 3. Änderungen der Kostenbeitragsatzung eine neue Kostenbeitragsatzung erarbeitet und es wird empfohlen den beigefügten Entwurf zu beschließen.

KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

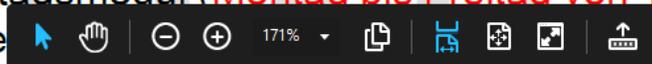
Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
296,00 € je Kalendermonat
2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
206,23 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
2,71 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
5,42 € je Woche



3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet.
5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheine angeboten. Jedes Gutscheineft besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
 - a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)
 - b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am **1. August 2023** in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-55/2023	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	03.05.2023

Betreff:

1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.05.2023	vorberatend
Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus	12.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	10.07.2023	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die sehr flexiblen Regelungen und Modulangebote führten zu einer Mehrbelastung des Personals und zu zusätzlichen Problemen bei der Personalplanung in Dienst- und Vertretungsplänen.

Nach Vorlage einer Liste, der aktuell zu betreuenden Kindern in der Einrichtung, sind die letzten drei Jahren zwischen 11 und 15 Kinder über den Nachmittag für eine Betreuung bis 16:00 Uhr angemeldet. Zwei bis vier Kinder haben eine Betreuung bis 16:30 Uhr angemeldet.

Nach Gesprächen mit der Kita-Leitung, dem Elternbeirat und der Fachaufsicht beim Wetteraukreis zeichnete sich als Konsens ein deutlicher Handlungsbedarf ab, die Regelungen der Satzung und das bisherige Angebot an Betreuungsleistungen sinnvoll einzuschränken.

Seitens der Verwaltung wurde die Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg überarbeitet. Der Entwurf wird der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. 1. Änderung Kinderbetreuungssatzung

Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg

in der Fassung der 1. Änderung vom 14.06.2022

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg am **10.07.2023** die folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

a) Krippe (U3):

- Basismodul von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
- Mittagsmodul von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

b) Kindergarten (Ü3):

- Basismodul von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
- Mittagsmodul von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
- Nachmittagsmodul von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Buchung der Module ist grundsätzlich für ganze Betreuungsjahre gültig. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Module sind pro Tag nur zeitlich lückenlos zusammenhängend buchbar. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Gemeindevorstand. Näheres zu Buchungsänderungen regelt die Kostenbeitragsatzung.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

4. Die Abholzeiten werden wie folgt festgelegt:
- a) Krippe (U3):
 - Basismodul von 12:15 Uhr bis 12:30 Uhr,
 - Mittagsmodul von 13:45 Uhr bis 14:00 Uhr
 - b) Kindergarten (Ü3):
 - Basismodul von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr,
 - Mittagsmodul von 13:45 Uhr bis 14:00 Uhr,
 - Nachmittagsmodul von 15:45 Uhr bis 16:00 Uhr

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung, in der Fassung der 1. Änderung, tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Glauburg

Siegel

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

ENTWURF

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
der Tageseinrichtung für Kinder
in der Gemeinde Glauburg



Warum eine Gebührenerhöhung

- ▶ Die aktuelle Situation bei der Kindertagesstätte „Regenbogen“ ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.
- ▶ Dies macht zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2023 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Glauburg notwendig.

Steigende Kosten

	2020	2021	2022	Plan 2023
Strom	1.779,85 €	6.510,43 €	1.858,42 €	8.000,00 €
Heizung	5.508,12 €	5.311,50 €	11.774,08 €	15.000,00 €

- ▶ Strom = 4,5
- ▶ Heizung = 2,7

Tariferhöhungen

▶ **Tariferhöhung 2022**

- ▶ Rückwirkend zum 1.7.2022 haben u.a. die Erzieher/innen die in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro erhalten.
- ▶ Zusätzlich 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr.
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2023 - 1.085.790,00 €

▶ **Tariferhöhung 2023**

- ▶ steuerfreie Einmalzahlung ("Inflationsausgleichsgeld"): insgesamt 3000 € verteilt auf 9 Monate:
- ▶ 01.06.2023: 1240 € - jeden Monat von Juli 2023 bis Februar 2024: 220 €
- ▶ 01.03.2024: +200 €, anschließend +5,5%; insgesamt mindestens 340 €
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2024 - 1.153.508,24 €

▶ **Personalkosten**

- ▶ Erhöhung der Kitapersonalkosten in den letzten zwei Jahren von 10,3 %

- ▶ Die finanzielle Situation der Gemeinde Glauburg hat sich somit in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert.
- ▶ Aus der nachstehenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens ersichtlich.

	Ansatz 2023	vorl. 2022	2021
Einnahmen gesamt	517.850,00 €	574.050,00 €	695.697,45 €
Personalausgaben (Personal-u. Versorgungsaufwendungen)	1.115.700,00 €	1.167.000,00 €	932.565,57 €
Ausgaben Verwaltungs- und Betriebsaufwand (inkl. ILV und AO)	367.340,00 €	312.680,00 €	562.813,45 €
Ausgaben gesamt	1.483.040,00 €	1.479.680,00 €	1.495.379,02 €
Zuschussbedarf / Defizit	965.190,00 €	905.630,00 €	799.681,57 €
Kinder <u>im Schnitt</u> /Monat	110	110	110
Zuschussbedarf/Platz/Jahr	8.774,45 €	8.233,00 €	7.269,83€
Zuschussbedarf/Platz/Monat	731,20 €	686,08 €	605,82 €

- ▶ Für das Jahr 2023 beträgt der **Zuschussbedarf** für den Kindergarten ca. 965.190,00 €, was einem Betrag von 731,20 € pro Kind und Monat entspricht.
- ▶ Jedoch beträgt für das Jahr 2023 der **tatsächliche Zuschuss** für den Kindergarten pro Kind und Monat 146,45 €.
- ▶ Differenz von 584,75 €.
- ▶ Die Verwaltung sieht daher eine moderate und einheitliche Erhöhung um ca. 6 % vor.
- ▶ Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.
- ▶ Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis.

Berechnung Kita-Gebühren U3 Bereich

Alter	Basismodul	Mittagsmodul
1. Lebensjahr	285,00 €	334,00 €
2. Lebensjahr	216,00 €	253,00 €
Summe / Durchschnitt	501,00 € / 2 = 250,50 €	587,00 € / 2 = 293,50 €

1. Lebensjahr	- 12,10 %	- 12,15 %
2. Lebensjahr	+ 15,97 %	+ 16 %
Durchschnitt	+ 3,87 %	+ 3,85 %
Erhöhung von 2,50 €	253,00 €	296,00 €
1. Lebensjahr	-11,23 %	- 11,38 %
2. Lebensjahr	+ 17,13 %	+ 17%
Durchschnitt	+ 5,90%	5,62 %

Berechnung Kita-Gebühren Ü3 Bereich

- ▶ Erhöhung Ü3 Bereich um 5,76 % = Verhältnis zu U3
- ▶ **Basismodul**
 - ▶ Bisher 195,00 € (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
 - ▶ Ab August 206,23 € (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) - 146,45 € Förderung = 59,78 € Eigenanteil der Gemeinde
 - ▶ 59,78 € / 22 Arbeitstage = 2,71 € pro Tag
- ▶ **Mittagsmodul**
 - ▶ Bisher 2,34 € (12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) - tatsächlich abgerechnet 1,56 € -1/2 Std. innerhalb der 6 kostenfreien Stunden (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
 - ▶ 2,71 € (13:00 bis 14:00 Uhr) = 2,71 je Wochentag – Erhöhung 1,15 €
- ▶ **Nachmittagsmodul**
 - ▶ Bisher Nachmittagsmodul (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) 3,16€ je Wochentag + Spätmodul (16:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 1,27 € je Wochentag – 4,43 € je Wochentag
 - ▶ 2,71 € x 2 Stunden (14:00 bis 16:00 Uhr) = 5,42 € je Wochentag – Erhöhung 0,99 € zzgl. -0,5 Stunde Betreuung.

- ▶ Der Elternbeirat wurde zur geplanten Kostenbeitragerhöhung informiert. Der Elternbeirat hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.
- ▶ Seitens der Verwaltung wurde aufgrund der 3. Änderungen der Kostenbeitragsatzung eine neue Kostenbeitragsatzung erarbeitet und es wird empfohlen den beigefügten Entwurf zu beschließen.

KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

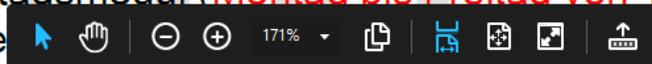
Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
296,00 € je Kalendermonat
2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
206,23 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
2,71 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
5,42 € je Woche



3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet.
5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheine angeboten. Jedes Gutscheineft besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
 - a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)
 - b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am **1. August 2023** in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-49/2023

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	26.04.2023

Betreff:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.05.2023	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	10.07.2023	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Zur Deckung der ÜPL finden Sie Hinweise in der beigefügten Tabelle.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß
der Haushaltssatzung 2021 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 167.420,85 €.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Siehe Anlage

GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch

Bürgermeisterin

Anlage:

1. Vorlage GemVo für 2021 + 2022 -GemVo 10.05.23 u. GemVe 10.07.23

ÜPL u. APL 2021

Vorlage an GemVo
ÜPL

Die ÜPL haben sich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 ergeben, der Rechenschaftsbericht wurde entsprechend abgeändert

Datum	FAD	Kreditor	Sachkonto	Kostenstelle	VWZ	Budgetebene	Ansatz	Bisherige Rechnungen	Rechnungs-betrag	genehmigter Betrag	Bemerkung
30.12.2021	Jahresabschlussbuchung		1390910	15740101	Umb. auf ein Kto WAGG gem. PF 9 aus JA 2020	1157401	0,00 €	0,00 €	8.150,00 €	8.150,00 €	ÜPL
30.12.2021	A00256	Sammel-GWG	7911000	5420201	Ausbuchung Sammel GWG im Rahmen des Jahresabschluss	AUFW 054202	19.500,00 €	23.323,13 €	1,00 €	1,00 €	ÜPL
30.12.2021	A00256	Sammel-GWG	7911000	230101	Ausbuchung Sammel GWG im Rahmen des Jahresabschluss	AUFW 054202	18.880,00 €	23.205,95 €	1,00 €	1,00 €	ÜPL
30.12.2021	A00256	Sammel-GWG	7911000	5420201	Ausbuchung Sammel GWG im Rahmen des Jahresabschluss	AUFW 054202	19.500,00 €	23.323,13 €	1,00 €	1,00 €	ÜPL
Gesamt:									8.153,00 €	8.153,00 €	

ÜPL u. APL 2021

Weiterleitung zur Beschlussfassung an die GemVe

Datum	FAD	Kreditor	Sachkonto	Kostenstelle	VWZ	Budgetebene	Ansatz	Bisherige Rechnungen	Rechnungs-betrag	genehmigter Betrag	Bemerkung
30.12.2021	Umbuchung im Rahmen des JA von periodenfremd auf AO Aufwand Kita (Kostenausgleiche an anderen Gemeinden)					AUFW 06460101	28.920,00 €	104.302,06 €	10.664,72 €	10.664,72 €	APL
30.12.2021	Jahresabschlussbuchung		7942200	11700199	Korrektur Beteiligung Abwasserverband Altstadt	AUFW 11700199	420.320,00 €	452.899,67 €	2.375,31 €	2.375,31 €	APL
31.12.2021	Jahresabschlussbuchung		6673000	16900101	Pauschalwertberichtigung 2021 gem. Aufstellung	AFA	568.050,00 €	567.266,19 €	155.164,63 €	154.380,82 €	APL
Gesamt:									168.204,66 €	167.420,85 €	

26.04.2023

Carina Schmück



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-81/2023	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	22.06.2023

Betreff:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	10.07.2023	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Zur Deckung der ÜPL finden Sie Hinweise in der beigefügten Tabelle.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß
der Haushaltssatzung 2022 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 599.286,30 €.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Siehe Anlage

GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch

Bürgermeisterin

23-07-10 GemVe ÜPL 2022

ÜPL u. APL 2022

Weiterleitung zur Beschlussfassung an die GemVe

Datum	FAD	Kreditor	Sachkonto	Kostenstelle	VWZ	Budgetebene	Ansatz	Bisherige Rechnungen	Rechnungs-betrag	genehmigter Betrag	Bemerkung
30.12.2022	100464	Appel & Lenz-Appel	6771000	2110199	Honorar Verbrauchererstberatung Glauburg	AUFW 021101	55.020,00 €	75.340,16 €	249,90 €	249,90 €	ÜPL
30.12.2022	102894	ekom21	6175000	2110102	ZEMA 4. Quartal 2022	AUFW 021101	55.020,00 €	75.590,06 €	1,00 €	1,00 €	ÜPL
Hinweis zum Budget AUFW 02110199: Unterbringungskosten wg. drohender Obdachlosigkeit nicht geplant/ Ausbildungskosten für Hipos waren nicht geplant											
30.12.2022	100284	Sparkasse Oberhessen	6750000	2110199	Abrechnung Kto. 27189148 - 01.12.2022-30.1	AUFW 021101	55.020,00 €	73.860,07 €	1,15 €	1,15 €	ÜPL
30.12.2022	102894	ekom 21 - KGRZ Hessen	6175000	2110102	ZEMA 4. Quartal 2022	AUFW 021101	55.020,00 €	73.861,22 €	1,00 €	1,00 €	ÜPL
30.12.2022	100464	Appel & Lenz-Appel	6771000	2110199	Honorar Verbrauchererstberatung Glauburg	AUFW 021101	55.020,00 €	73.862,22 €	249,90 €	249,90 €	ÜPL
30.12.2022	102894	ekom 21 - KGRZ Hessen	6880000	2110199	Einrichtung und Schulung owi21ToGo	AUFW 021101	55.020,00 €	74.112,12 €	400,00 €	400,00 €	ÜPL
30.12.2022	107187	POLAS Frankfurt GmbH &	6070000	2110199	Ausstattung Hilfspolizist Herr Adler	AUFW 021101	55.020,00 €	74.512,12 €	405,29 €	405,29 €	ÜPL
30.12.2022	100415	Bundeskasse Trier	7170100	2110102	Nachbuchung Abrg. Führungszeugnisse u. Au	AUFW 021101	55.020,00 €	74.917,41 €	1,00 €	1,00 €	ÜPL
30.12.2022	100190	Buchholz	6810000	2110103	Die Führung der Personenstandsregister	AUFW 021101	55.020,00 €	74.918,41 €	83,50 €	83,50 €	ÜPL
30.12.2022	100137	Bundesdruckerei GmbH	6174000	2110102	Erstellung Personalausweise	AUFW 021101	55.020,00 €	75.001,91 €	134,02 €	134,02 €	ÜPL
30.12.2022	103768	T-Systems International Gr	6832000	2110102	Telefonkosten Dezember 2022 Rathaus	AUFW 021101	55.020,00 €	75.135,93 €	10,11 €	10,11 €	ÜPL
30.12.2022	103768	T-Systems International Gr	6832000	2110199	Telefonkosten Dezember 2022 Rathaus	AUFW 021101	55.020,00 €	75.146,04 €	9,11 €	9,11 €	ÜPL
30.12.2022	103768	T-Systems International Gr	6832000	2110103	Telefonkosten Dezember 2022 Rathaus	AUFW 021101	55.020,00 €	75.155,15 €	6,07 €	6,07 €	ÜPL
30.12.2022	100137	Bundesdruckerei GmbH	6174000	2110102	Erstellung Reisepässe	AUFW 021101	55.020,00 €	75.161,22 €	130,98 €	130,98 €	ÜPL
30.12.2022	100299	Magistrat der Stadt Büding	6730000	2110199	Endabrechnung Gefahrgutüberwachung 2022	AUFW 021101	55.020,00 €	75.292,20 €	107,26 €	107,26 €	ÜPL
30.12.2022	100295	Deutsche Telekom AG	6832000	2110199	Telefonkosten Dezember 2022 Handy S. Adle	AUFW 021101	55.020,00 €	75.399,46 €	19,64 €	19,64 €	ÜPL
30.12.2022	105832	CHG-Meridian AG	6710100	2110102	Miete für Laptop und PCs Dezember 2022	AUFW 021101	55.020,00 €	75.419,10 €	111,12 €	111,12 €	ÜPL
30.12.2022	107184	Sascha Adler	6810000	2110199	Erst. Auslagen Lehrbücher für HIPO	AUFW 021101	55.020,00 €	75.530,22 €	19,89 €	19,89 €	ÜPL
30.12.2022	100235	VR Bank Main-Kinzig-Büdi	6710100	2110102	POS Terminal Dezember 2022	AUFW 021101	55.020,00 €	75.550,11 €	30,10 €	30,10 €	ÜPL
Hinweis zum Budget AUFW 02110199: Unterbringungskosten wg. drohender Obdachlosigkeit nicht geplant/ Ausbildungskosten für Hipos waren nicht geplant											
30.12.2022	100284	Sparkasse Oberhessen	6750000	6460101	Abrechnung Konto 27192122 - 01.02.2022-28	AUFW 064601	38.820,00 €	68.971,83 €	1,30 €	1,30 €	ÜPL
30.12.2022	100284	Sparkasse Oberhessen	6750000	6460101	Abrechnung Konto 27192122 - 01.05.2022-31	AUFW 064601	38.820,00 €	68.973,13 €	2,30 €	2,30 €	ÜPL
30.12.2022	100284	Sparkasse Oberhessen	6750000	6460101	Abrechnung Konto 27192122 - 01.01.2022-31	AUFW 064601	38.820,00 €	68.975,43 €	3,80 €	3,80 €	ÜPL
30.12.2022	100284	Sparkasse Oberhessen	6750000	6460101	Abrechnung Kto. 27192122 - 01.08.2022-31.0	AUFW 064601	38.820,00 €	68.979,23 €	1,15 €	1,15 €	ÜPL
30.12.2022	100284	Sparkasse Oberhessen	6750000	6460101	Abrechnung Kto. 27192122 - 01.07.2022-29.0	AUFW 064601	38.820,00 €	68.980,38 €	1,15 €	1,15 €	ÜPL
30.12.2022	102894	ekom 21 - KGRZ Hessen	6175000	6460101	Schnittstellenverarbeitung Kita 31.10.2022	AUFW 064601	38.820,00 €	68.981,53 €	75,00 €	75,00 €	ÜPL
30.12.2022	106884	Freie Montessori Schule	7990000	6460101	Weiterleitung Landesfördermittel Jan.-Juli 202	AUFW 064601	38.820,00 €	69.056,53 €	1.006,18 €	1.006,18 €	ÜPL
30.12.2022	102894	ekom 21 - KGRZ Hessen	6175000	6460101	Schnittstellenverarbeitung Kita 4. Qu. 2022	AUFW 064601	38.820,00 €	70.062,71 €	75,00 €	75,00 €	ÜPL
30.12.2022		Gemeinde Glauburg intern	7990000	6460101	Umb. periodenfremd Kita 2022 gem. Fr. Wirtz	AUFW 064601	38.820,00 €	70.137,71 €	5.343,21 €	5.343,21 €	ÜPL
30.12.2022	103768	T-Systems International Gr	6832000	6460101	Telefonkosten Dezember 2022 Kita	AUFW 064601	38.820,00 €	75.480,92 €	65,45 €	65,45 €	ÜPL
30.12.2022	100295	Deutsche Telekom AG	6832000	6460101	Telefonkosten Dezember 2022 Kita	AUFW 064601	38.820,00 €	75.546,37 €	33,84 €	33,84 €	ÜPL
Überschreitung des Budgets AUFW 064601 durch die Restarbeiten und Anschaffungen nach dem Hochwasser / Die anteilige Versicherungserstattung ist in 2023 erst geflossen und deckt die ÜPL zum Teil. Gebucht wurden 2022 Versicherungserstattungen i.H.v. 90.623,85 € (davon betreffen 25.000,- € den Spielplatz der noch herzurichten ist) und 2021 wurden 143.869,47 € gebucht.											
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	15760301	Augleich Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	266.460,02 €	907,48 €	907,48 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	05420201	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	267.367,50 €	1.617,78 €	1.617,78 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	15760101	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	268.985,28 €	221,24 €	221,24 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	01000201	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	269.206,52 €	264,07 €	264,07 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	15760301	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	269.470,59 €	169,21 €	169,21 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	06460101	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	269.639,80 €	759,83 €	759,83 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	02130101	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	270.399,63 €	197,65 €	197,65 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	13750101	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	270.597,28 €	724,01 €	724,01 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	01007777	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	271.321,29 €	25,08 €	25,08 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	15760202	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	271.346,37 €	34,56 €	34,56 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	13750102	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	271.380,93 €	444,63 €	444,63 €	ÜPL

30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	15760102	Abrg. Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	271.825,56 €	475,23 €	475,23 €	ÜPL
30.12.2022	100069	Gemeinde Glauburg	6056000	02130102	Abrg Wasser 2022	BEW	234.050,00 €	272.300,79 €	92,70 €	92,70 €	ÜPL
30.12.2022	104778	OVAG Netz AG	6051000	06460101	Abrechnung 2022 - Strom aus solarer	BEW	234.050,00 €	272.393,49 €	63,17 €	63,17 €	ÜPL
30.12.2022	100188	OVAG Energie AG	6051000	01007777	Strom Auf den Stockäckern 1 05/2022	BEW	234.050,00 €	272.456,66 €	500,00 €	500,00 €	ÜPL
30.12.2022	100188	OVAG Energie AG	6051000	15760102	Abrechnung Strom 2022 - Mehrzweckhalle Gl	BEW	234.050,00 €	272.956,66 €	249,82 €	249,82 €	ÜPL
30.12.2022	100188	OVAG Energie AG	6051000	11810102	Abrg. Strom 2022 - Hochbehälter Chattenweg	BEW	234.050,00 €	273.206,48 €	3.551,10 €	3.551,10 €	ÜPL
30.12.2022	100188	OVAG Energie AG	6051000	15760302	Abrg. Strom 2022 - Festplatz Heegheimer Str.	BEW	234.050,00 €	276.757,58 €	124,65 €	124,65 €	ÜPL
30.12.2022	100188	OVAG Energie AG	6051000	08560101	Abrg. Strom 2022 - Flutlichtanlage Maio-Str. 3	BEW	234.050,00 €	276.882,23 €	69,98 €	69,98 €	ÜPL
30.12.2022	100188	OVAG Energie AG	6051000	15760301	Abrg. Strom 2022 - Festplatz Maio-Str. 7	BEW	234.050,00 €	276.952,21 €	123,32 €	123,32 €	ÜPL
30.12.2022	100188	OVAG Energie AG	6051000	15760202	Abrg. Strom 2022 - Hauptstr. 17/Alte Schule	BEW	234.050,00 €	277.075,53 €	25,33 €	25,33 €	ÜPL
30.12.2022	100257	Ille Papier-Service GmbH	6081000	15760102	Service-Grundberechnung 01.12.2022-31.12.	BEW	234.050,00 €	277.100,86 €	66,04 €	66,04 €	ÜPL
Hinweis zum Budget BEW: Überschreitung hauptsächlich aufgrund der Kostenstelle 06460101 (Hochwasser Kita), der Strom- und Heizölkosten in allen Kostenstellen											
Über das Budget BEW wurden z.B. die Malerarbeiten in der Kita über 12 T€ gezahlt, die nicht geplant waren. Außerdem fielen Strom- und Heizölkosten deutlich höher aus als geplant.											
24.02.2022	A00418	Grundstück Auf den Stock	510110	1007777	Neueinb. Grundstückskauf Auf den Stockäckern 1		0,00 €	0,00 €	580.000,00 €	580.000,00 €	ÜPL
Der Kauf der Liegenschaft wurde im Jahr 2021 gebucht, aber aufgrund der Kaufpreisfälligkeit in 2022 in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt ins Jahr 2022 umgebucht. Der Ansatz dafür war in 2021 vorhanden.											
Die Deckung der ÜPL erfolgt vollständig in 2022 über ausreichend freie Mittel im Budget I106001 Investitionen Kauf von Grundstücken. Hier sind freie Mittel von 1.100.000,-€ vorhanden.											
Gesamt:									599.286,30 €	599.286,30 €	

26.06.2023

Carina Schmück

Hinweis: personenbezogene Daten wurden gelöscht

Eine Vielzahl der Budgets wurde in 2022 überschritten. Das sonst jährlich für die Deckung der ÜPL und APL herangezogene Budget "Bewirtschaftung (BEW)" ebenfalls. Demnach ist die Deckung über dieses Budget nicht mehr möglich. Alle bisher verbuchten Überschreitungen können allerdings über das Budget "Personal" gedeckt werden.

Verfügbar sind hier aktuell noch Mittel i.H.v.

305.976,01 €

Bisher wurden insgesamt ÜPL und APL i.H.v.

246.867,35 € in 2022 verbucht und sind somit gedeckt.

Frei demnach sind noch:

59.108,66 €

Weitere ÜPL/APL i.H.v. 580.000,00 € sind gedeckt über freie Mittel des Budgets I106001 i.H.v.

1.100.000,00 €

Frei demnach sind noch:

520.000,00 €

Zur Nachvollziehbarkeit der einzelnen Überschreitungen haben Sie mit der letzten Aufstellung die Auswertung: Abgleich verfügbare Mittel 2022 erhalten.

Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die verschiedenen Kostenstellen und Kostenträger in Budgets zusammengefasst wurden (Seite 29 und 30 des Haushaltsplans 2022).



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-83/2023

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	26.06.2023

Betreff:

Quartalsbericht für das 2. Quartal 2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	05.07.2023	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	10.07.2023	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat gemäß § 28 GemHVO-Doppik (Berichtspflicht) der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht über die finanzielle Lage vorzulegen. Von Seiten der Verwaltung wird dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jedes Quartal die Information über den Stand des Haushaltes weitergeleitet.

Anbei erhalten Sie den Bericht für das **2. Quartal 2023**.

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Glauburg sind durch den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung gemäß § 100 HGO die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu beschließen. Eine Aufstellung dazu erhalten Sie anbei.

Beschlussvorschlag:

-/-

Haushaltsrechtliche Darstellung:

-

GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

Quartalsbericht 2-2023 und Liste ÜPL 2. Quartal 2023

Mitteilung über die im 2. Quartal 2021 bereits beschlossenen ÜPL und APL für das Haushaltsjahr 2023

als Anlage zum Quartalsbericht 02/2023

Ergebnisrechnung und Investitionen

Datum	FAD	Kreditor	Sach- konto	Kostenstel- le	VWZ	Budgetebene	Ansatz	Bisherige Rechnungen	Rechnungs- betrag	genehmigter Betrag	Bemerk- ung	Datum Beschluss	Beschluss durch	
Negativmeldung														
Gesamt:										0,00 €	0,00 €			

Stand: 01.07.2023

Carina Schmück

Quartalsbericht 02/2023 der Gemeinde Glauburg

Gemäß § 28 GemHVO-Doppik hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht über die finanzielle Lage vorzulegen. Die Berichte sind so vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr zu beschließen. Weiterhin soll aufgrund eines regelmäßigen Berichtwesens die Gefährdung des Haushaltsvollzuges rechtzeitig erkannt werden.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der Verabschiedung des Haushaltes 2023 mit einem Überschuss von **215.850,- € im Gesamtergebnishaushalt** (ohne die Berücksichtigung von Haushaltsresten), wird von Seiten der Verwaltung dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jedes Quartal eine Information über den Stand des Haushaltes in Form eines Berichtes weitergeleitet. Die Haushaltsgenehmigung liegt vor.

Die dargestellten Zahlen beziehen sich beim Ansatz 2023 auf das Gesamtjahr, beim **Ergebnis 2. Quartal** auf den Zeitraum **01.04. bis 30.06.2023** und beim Jahresergebnis zum 30.06.2023 auf den Zeitraum **01.01. bis 30.06.2023**.

Gesamtergebnisrechnung 2. Quartal 2023 -vereinfacht-

Bezeichnung	Ansatz 2023	Ergebnis 2. Quartal 2023	Jahresergebnis zum 30.06.2023		Jahresergebnis zum 31.12.2023	Aktuelle Abweichung Ansatz
Summe ordentliche Erträge	-9.046.490,00 €	-1.821.833,34 €	-3.585.030,16 €		-4.952.864,05 €	-4.093.625,95 €
Summe ordentliche Aufwendungen	8.636.010,00 €	1.463.990,91 €	3.336.269,38 €		3.339.353,38 €	5.296.656,62 €
Verwaltungsergebnis	-410.480,00 €	-357.842,43 €	-248.760,78 €		-1.613.510,67 €	1.203.030,67 €
Finanzergebnis	194.630,00 €	35.149,55 €	38.186,96 €		38.186,96 €	156.443,04 €
Ordentliches Ergebnis	-215.850,00 €	-322.692,88 €	-210.573,82 €		-1.575.323,71 €	1.359.473,71 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	1.510,40 €	10.781,75 €		10.781,75 €	-10.781,75 €
Jahresergebnis ohne ILV	-215.850,00 €	-321.182,48 €	-199.792,07 €		-1.564.541,96 €	1.348.691,96 €

Hier ist zu beachten, dass Erträge zum Teil schon für das komplette Jahr 2023 verbucht wurden.

Die Auswirkungen der **Corona-Pandemie** waren finanziell für die Gemeinde Glauburg in den Jahren 2020 - 2022 weniger dramatisch als befürchtet, allerdings bildet sich jetzt mit zeitlicher Verzögerung ein Einbruch im Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer ab.

Durch den Krieg in der Ukraine sind im letzten Jahr Energie- und Materialkosten erheblich gestiegen. Dementsprechend wurden die Ansätze im Jahr 2023 höher geplant als in den Vorjahren. Aktuell hat sich die Lage wieder etwas entspannt.

Pandemien, Kriege, Unwetter usw. stellen jedes Jahr ein Risiko dar und sind nicht planbar. Dementsprechend kann es immer zur Budgetüberschreitungen kommen, die aber teilweise auch durch freie Mittel in anderen Budgets i.d.R. aufgefangen werden können.

Ordentliche Erträge

Die größten Positionen bei den ordentlichen Erträgen sind unter anderem die Gewerbesteuer, die Grundsteuer B, die Schlüsselzuweisungen, die Konzessionsabgaben, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer

Die Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer wurde am 27.04.2023 mitgeteilt und i.H.v. 558.249,84 € verbucht. Im ersten Quartal jeden Jahres fließen Sonderfaktoren mit ein, demnach lässt sich daraus keine Schlussfolgerung für das ganze Jahr ziehen. Für das gesamte Haushaltsjahr wurde ein Betrag i.H.v. 2.773.300,- € veranschlagt. Hochgerechnet fehlen zum Ansatz des Jahres 2023 ca. 540.300,- €. Das wäre eine hohe Differenz zum für das gesamte Haushaltsjahr veranschlagten Betrag.

Die fehlenden Erträge hätten dramatische Auswirkungen auf den Gesamtausgleich. Prognosen für die weiteren Quartale gibt es aktuell noch keine.

Laut einer Mitteilung des HSGB vom 18.04.2023 hat sich im 1. Quartal 2023 gegenüber dem 1. Quartal 2022 eine negative Veränderung von -1,2% ergeben. Die Zahlen würden deutlich zeigen, dass die Finanzlage der Kommunen schwierig ist und eine deutlich stärkere finanzielle Unterstützung von Landesseite notwendig wäre. Der Rückgang der Haupteinnahmequelle (Gemeindeanteil Einkommenssteuer) steht erheblichen Kostensteigerungen gegenüber. Sinkende Erträge und steigende Aufwendungen lassen den geforderten jährlichen Ausgleich im Ergebnis immer schwieriger werden.

Als Grund für die rückläufigen Steueraufkommen benennt das Bundesministerium der Finanzen u.a. die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen (z.B. Inflationsausgleichsgesetz, Erhöhung Kindergeld usw.).

Konzessionsabgabe

Von der OVAG erhalten wir monatliche Abschläge für die Konzessionsabgaben. Bisher sind für die Monate Januar bis April 2023 i.H.v. 26.020,00 € eingegangen. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde ein Betrag von 70.000,- € geplant. Der Planansatz wird voraussichtlich überschritten.

Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen des Landes Hessen werden ebenfalls in monatlichen Abschlägen an die Gemeinde Glauburg gezahlt. Für die Monate Januar – Mai 2023 wurden bisher 528.146,10 € verbucht. Hochgerechnet ergeben sich für 2022 voraussichtlich 1.267.768,56 €. Der Haushaltsansatz für 2023 liegt bei 1.268.000,- €. Der Planansatz wird voraussichtlich erreicht.

Grundsteuer B

Der Hebesatz wurde in 2023 nicht verändert (600 v.H.). Die Grundsteuer B wird quartalsweise zum 15. des zweiten Quartalsmonats veranlagt. Die Erträge für das 1. Halbjahr 2023 belaufen sich auf insgesamt 304.253,97 €. Für das gesamte Jahr 2023 wurden bisher 616.851,38 € veranlagt. Geplant wurde für 2023 ein Betrag i.H.v. 612.000,- €. Der Planansatz wird voraussichtlich erreicht.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz wurde in 2023 nicht verändert (400 v.H.). Die Gewerbsteuer wird wie die Grundsteuer zum 15. eines jeden zweiten Monats im Quartal veranlagt. Die Erträge für die Gewerbsteuer belaufen sich im Zeitraum 01.01. bis 30.06.2023 bei 909.715,32 €. Für das gesamte Jahr 2023 wurden bisher erfreulicherweise 1.308.169,32 € veranlagt. Der Haushaltsansatz für 2023 liegt bei 1.460.000,- €. Trotz der derzeitigen Abweichung zum Ansatz, ist die Entwicklung der Gewerbsteuer als sehr positiv zu beurteilen. Vergleichsweise wurden 2022 insgesamt 1.066.365,51 € verbucht und im Jahr 2021 insgesamt 1.108.812,34 €.

Die bisher für das Jahr 2023 veranlagten Erträge in den Bereichen Wasser, Kanal und Müll entsprechen größtenteils den geplanten Ansätzen. Eine Überprüfung der Kostendeckung in den Gebührenhaushalten wird den Gremien im Herbst 2023 zur Beratung vorgelegt.

Ordentliche Aufwendungen

Die größten Positionen der ordentlichen Aufwendungen bestehen aus den Personalkosten sowie den Umlagen (Kreis- und Schulumlage sowie der Umlage an die Abwasserverbände).

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalkosten werden monatlich im Finanzprogramm NSK (LOGA) per Schnittstellenverarbeitung gebucht. In den Personalkosten wurden das Entgelt der Arbeitnehmer, die Besoldung der Beamten, die Sozialversicherung und die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse berücksichtigt. Die Summe der Aufwendungen beläuft sich für das 1. Halbjahr 2023 bei 1.350.713,57 €. Die geplanten Gesamtaufwendungen 2023 liegen bei 3.237.250,- €. Anfang des Jahres sind wir von einer Unterschreitung des Planansatzes ausgegangen, da geplante Neueinstellungen aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung auch erst später möglich sind. Allerdings ergeben sich durch die Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst voraussichtliche zusätzliche Personalkosten i.H.v. 120.000,- € im Jahr 2023.

Kreisumlage

Die Kreisumlage wird monatlich an den Wetteraukreis überwiesen. Der Betrag für Januar – Mai 2023 insgesamt ergibt bisher 589.785,- €. Der Haushaltsansatz 2023 beläuft sich bei 1.415.500,- €. Der Planansatz reicht voraussichtlich aus.

Schulumlage

Die Schulumlage wird ebenfalls monatlich an den Wetteraukreis gezahlt. Der Aufwand für Januar – Mai 2023 wurde i.H.v. 251.770,00 € gebucht. Geplant wurde für das Jahr 2023 ein Betrag von 604.300,- €. Der Planansatz reicht voraussichtlich aus.

Umlage an die Abwasserverbände

Der Abwasserverband Oberes Niddertal hat für das Jahr 2023 insgesamt 288.433,- € berechnet. Vom Abwasserverband Altenstadt wurden 86.779,20 € angefordert. Angesetzt wurden für beide Umlagezahlungen insgesamt 378.000,- €. Der Ansatz reicht aus.

Ordentliche Aufwendungen 2023

3.339.353,38 €

(Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023)

	Betrag	Anteil an den ordentlichen Aufwendungen i.H.v.
Die größten Positionen:		
Kreisumlage	589.785,00 €	17,66%
Schulumlage	251.770,00 €	7,54%
Personalkosten	1.350.713,57 €	40,45%
Umlage an Abwasserverbände	375.212,20 €	11,24%
Zwischensumme:	2.567.480,77 €	76,89%
Materialaufwand für Gebäude, Wasserltg, Heizöl, Strom, Treibstoffe usw.	108.554,40 €	3,25%
Fremdleistungen (Wald, Friedhof usw.)	64.711,11 €	1,94%
Instandh. u. Wartung von Gebäuden u. Fahrzeugen	60.812,73 €	1,82%
Entsorgung Müll	55.247,88 €	1,65%
Fremdreinigung, Rechenzentrum, IT-Service u. Pässe	56.825,79 €	1,70%
Leasing, Mieten, Gebühren, Steuerberatung und Prüfung	81.209,56 €	2,43%
Porto, Telefon, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Verfügungsmittel	48.929,19 €	1,47%
Versicherungen, Mitgliedsbeiträge und übrige Aufwendungen	130.600,49 €	3,91%
Verbandsbeitrag Nidder-Seemenbach	29.277,70 €	0,88%
Kommunaler Anteil Niddertalbahn	0,00 €	0,00%
Zuschuss WAGG	12.500,00 €	0,37%
Weitere Zuschüsse (Naturkinderland, TSV usw.)	51.739,75 €	1,55%
Gewerbesteuerumlage	34.451,29 €	1,03%
Heimatlumlage	21.409,01 €	0,64%
Abschreibungen und RST	0,00 €	0,00%
Sonstiges	15.603,71 €	0,47%
Zwischensumme:	771.872,61 €	23,11%

Rechnung liegt noch nicht vor

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis besteht aus den Finanzerträgen und den Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kassen- und Investitionskredite). Der Saldo daraus beläuft sich für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2023 bei 38.186,96 €. Geplant wurde für 2023 ein Betrag i.H.v. 194.630,- €.

Außerordentliches Ergebnis

Geplant wurden 2023 keine außerordentlichen Erträge und auch keine außerordentlichen Aufwendungen. Im 1. Halbjahr wurden periodenfremde Kostenausgleiche nach § 28 HKJGB an andere Gemeinden (für die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in Glauberg für 2020 + 2021) gebucht. Die Aufwendungen dafür belaufen sich bei 10.854,66 €. Weitere 1.584,66 € betreffen periodenfremde Rechnungen.

Das Jahresergebnis (ohne ILV) zum 30.06.2023 weist einen Überschuss i.H.v. 199.792,07 € aus. Dieser Betrag ist aktuell allerdings noch nicht aussagekräftig. Für das gesamte Jahr 2023 wurde ein Überschuss i.H.v. 215.850,00 € geplant.

Gemäß der aktuellen Hochrechnung ergibt sich zum Jahresende ein eher niedrigerer Überschuss.

Finanzstatusbericht

Gemäß § 28 GemHVO muss künftig ein **Finanzstatusbericht** erstellt und zusammen mit dem Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser soll auch als Grundlage für die unterjährige Berichterstattung an die Gremien dienen. Da sich die Berichtsform geändert hat (früher Exel, jetzt Kommunaldatenbank), ist derzeit nur ein Druck des alten Berichtes 2023 möglich. Da dieser im Rahmen der Haushaltsplanung beraten und beschlossen wurde, erfolgte die Freigabe im System. Nachträgliche Änderungen nach einer erfolgten Freigabe sind nicht mehr möglich. Der Bericht wurde Ihnen mit dem fertigen Haushaltsplan 2023 übersandt.

Über die fehlende Möglichkeit diesen Bericht zu aktualisieren und Ihnen als Information weiterzuleiten, haben wir das Hessische Ministerium des Innern und der Finanzen informiert.

Sonstige Hinweise

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite beträgt laut der Haushaltssatzung 2023 insgesamt 800.000,- €. Derzeit werden keine Liquiditätskredite beansprucht.

Glauburg, den 30.06.2023

**Henrike Strauch
Bürgermeisterin**



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-73/2023	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Steven Rüppel
Datum	24.05.2023

Betreff:

**IKZ Wasserversorgung
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
IKZ Gemeindevorstand	31.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	10.07.2023	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die Gemeinden Glauburg und Ranstadt arbeiten in verschiedenen Bereichen bereits erfolgreich interkommunal zusammen. Der Bereich Wasserversorgung soll als nächstes Projekt in einer IKZ zusammengeführt werden.

Mit der IKZ Wasserversorgung soll in folgenden Bereichen Synergien geschaffen werden:

- Höhere Personalressource (3 Mitarbeiter)
- Vertretungsregelungen werden verbessert
- Sicherstellung der Rufbereitschaft
- Günstigere Konditionen bei der Beschaffung von Verbrauchsmaterialien

Aktuell arbeiten die Mitarbeiter der Wasserversorgung der beiden Gemeinden zusammen. Auf Basis dieser Zusammenarbeit wurde durch die Verwaltungen ein entsprechender Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstellt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Wasserversorgung der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand zu beauftragen, einen Förderantrag beim Land Hessen zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit zu stellen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

50.000,00 € Förderung

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch

Bürgermeisterin

Anlage:

1. Vereinbarung_IKZ_Wasser_Entwurf_Stand 2023-05-17



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Wasserversorgung der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt

Die Gemeinde Glauburg, Bahnhofstr. 34, 63695 Glauburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Henrike Strauch, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Thomas Meißner,

und

der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Cäcilia Reichert-Dietzel, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Gerhard Stroh,

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Glauburg und die Gemeinde Ranstadt vereinbaren im Rahmen einer gemeinsamen Wasserversorgung die im § 2 (Leistungserbringung) folgenden Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, wobei die Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen mit dem Kopfbogen der jeweils zuständigen Kommune erfolgt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Gemeinden stellen die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ihrer Beschäftigten, die bisher mit der Aufgabe befasst sind, gemäß § 4 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zur Verfügung (Personalgestellung).

Nähere Details werden in einem Dienstplan (u.a. Rufbereitschaftsplan) geregelt.

- (2) Die beteiligten Gemeinden stellen das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandene bewegliche Anlagevermögen ihres Bereiches Wasserversorgung (Maschinen, Geräte usw.) zur Verfügung. Abweichend von Satz 1 werden Messeinrichtungen (Zähler) je Gemeinde getrennt beschafft und Unterhalten.

- (3) Die beteiligten Gemeinden stellen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandene sonstige, nicht bilanzierte Ausstattung und das Verbrauchsmaterial ihrer Wasserversorgung zur Verfügung. Hier wird ein Zentrallager geschaffen. Der Zugang ist den Beschäftigten nach Abs. 1 zu gewährleisten.
- (4) Die Auftragsvergabe erfolgt in den jeweiligen Gemeinden über den zuständigen Fachbereich/Bauverwaltung an den Leiter/in der Wasserversorgung. Diese/r wird von den/der Bürgermeister/in schriftlich benannt.

§ 3 Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Sie werden diese Vereinbarung mit Wohlwollen ausstatten und nach den Regeln von Treu und Glauben erfüllen.

Die beteiligten Gemeinden werden hierzu Quartalsweise ein Fachgespräch durchführen.

- (2) Die Gemeinden verpflichten sich jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen und Fachverfahren (Gissystem) zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben stehen.

§ 4 Finanzierung und Kostenaufteilung

- (1) Die entstehenden Kosten (Sachkosten und Sonstiges) für die Wahrnehmung der in der Vereinbarung genannten Aufgaben, werden mittels Entnahmeschein dokumentiert und den beteiligten Gemeinden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.
- (2) Die entstandenen Personalkosten werden nachträglich einmal im Jahr durch die hauptverantwortliche Gemeinde, in Absprache mit den beteiligten Gemeinden abgerechnet. Erstmals mit Wirkung zum Stichtag 31.12.2023.

Für die Abrechnung der Personalkosten werden die erbrachten Arbeitsstunden schriftlich dokumentiert. Diese werden nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und deren Personalkostensatz abgerechnet.

Die Kosten der Rufbereitschaft wird auf Basis der im § 2 Abs. 1 genannten Dienstplan, zu gleichen Teilen der beteiligten Gemeinden in Rechnung gestellt.

- (3) Die IKZ-Förderung wird als Anschubfinanzierung angerechnet.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Umsetzung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Die entsprechend den Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß § 59 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) zu treffenden Maßnahmen sind von jeder Kommune vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die Datenverwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu reglementieren.

§ 6 Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Kommunalen Gemeinschaftsarbeitsgesetz (KGG) über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist zum 30. Juni des Jahres gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2028 möglich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären. Die Kündigungserklärung ist an jeden der anderen Vertragsparteien zu richten.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) eine Vertragspartei ihrer Zahlungsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung nicht nachkommt,
 - (b) eine der Vertragsparteien der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,

- (c) eine der Vertragsparteien der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen wiederholt fahrlässig trotz Abmahnung verletzt.

§ 8 Beitritt

- (1) Dieser IKZ-Vereinbarung können weitere Gemeinden sich anschließen.
- (2) In diesem Fall werden die Vertragsparteien mit den/der weiteren Partei einen entsprechenden Ergänzungsvertrag abschließen, welcher auch die finanzielle Lastenverteilung regelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glauburg, den xx.xx.xxxx

Henrike Strauch
Bürgermeister

Thomas Meißner
Erster Beigeordneter

Ranstadt, den xx.xx.xxxx

Cäcilia Reichert Dietzel
Bürgermeisterin

Gerhard Stroh
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-91/2023	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	03.07.2023

Betreff:

**Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt
hier: Erweiterung um eine weitere Kommune**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	05.07.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	10.07.2023	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Aufgrund personeller Engpässe bittet die Gemeinde Kefenrod um Unterstützung im Bereich der Kassenverwaltung. Hierzu wird die Aufnahme in die Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt angestrebt. Die Gemeinde Kefenrod wird dazu den Stellenanteil einbringen und die Ausschreibung durchführen.

Der Arbeitsplatz wird im Rathaus Ranstadt eingerichtet. Im Rahmen der Vereinbarung werden die Mitarbeiter/innen nach Absprache auch in den beteiligten Rathäusern arbeiten. Durch die Besetzung einer Vollzeitstelle wird hier auch eine weitere Vertretung für Glauburg und Ranstadt gewährleistet, um urlaubs- und derzeit häufig auftretende krankheitsbedingte Engpässe auszugleichen.

Die Abrechnungen erfolgen gemäß der bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt der Gemeinde Kefenrod zur Gemeinschaftskasse Glauburg/Ranstadt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-94/2023	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	04.07.2023

Betreff:

**Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Glauburg/Ranstadt
hier: Geschwindigkeitsmessanlage - weiteres Vorgehen**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	05.07.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	10.07.2023	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Das Geschwindigkeitsmessgerät der Fa. JENOPTIK wurde im Rahmen der IKZ im April 2022 durch die Gemeinden Glauburg und die Gemeinde Ranstadt für einen Zeitraum von 12 Monaten geleast. Der Vertrag endet zum 15.09.2023.

Während der Einsatzphase, die aufgrund der Ausbildungen der Ordnungspolizeibeamten:in, ab April 2023 erst richtig erfolgte, wurde von Seiten der Ordnungspolizeibeamten beider Kommunen, festgestellt, dass das Gerät eine umständliche Bedienung und Auswertung vorweist. Des Weiteren wurde festgestellt, dass sich das WLAN von der Bedienungseinheit (Toughpad) zur WLAN-BOX nicht stabil aufrecht hält. Dies hat zur Folge, dass sich das System regelmäßig aufhängt.

Um die Mängel zu beseitigen, wurden seitens der Gemeinden Glauburg und Ranstadt bereits mit der Fa. JENOPTIK eine Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2023 verhandelt.

Für die 5 Mitarbeiter der Ordnungsverwaltungen soll des Weiteren eine kostenfreie Online-Nachschulung sowie eine Praxisschulung in den Monaten Juli und August nachgeholt werden. In der Zwischenzeit werden Updates der Software installiert.

Die Nachschulungen sollen bis zum 15.10.2023 abgeschlossen sein. Die Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung müssen sodann eine Stellungnahme abgeben, ob eine weitere Zusammenarbeit mit der Fa. JENOPTIK vorstellbar ist.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den Leasingvertrag mit der Fa. JENOPTIK bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

In den Oktober/November 2023 Sitzungen wird der TOP erneut zur Beratung den Gremien vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Vertragsverlängerung mit der Fa. JENOPTIK bis zum 31.12.2023 zu.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Finanzielle Mittel sind im HH 2023 eingestellt.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch